

Tipps & Hinweise: Pflichtangaben auf Konfitüren- und Marmeladenetiketten

Pflichtangaben auf Konfitüre und Marmelade

	Angaben	Anmerkungen
Pflicht- angaben	Bezeichnung	Zum Beispiel Erdbeerkonfitüre, -Gelee oder Konfitüre Extra (je nach Fruchtanteil – siehe Konfitürenverordnung)
	Name und postalische Anschrift des Inverkehrbringer	Tipp: Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist nicht vorgeschrieben, aber für eine einfache Kontaktaufnahme sinnvoll.
	Nettofüllmenge	Bei Honiggläsern mit einer Nettofüllmenge ab 200g muss die Schriftgröße mindestens 4 mm , gemessen am Kleinbuchstaben "x". (das entspricht ca. 16pt) betragen. Es gelten folgende Mindestschrifthöhen: - bis 50g: 2 mm - von 50 bis 200g: 3 mm - von 200 bis 1000g: 4 mm - über 1000g: 6 mm
	Ursprungsland	Zum Beispiel Deutschland z. B. mit dem Satz „aus Früchten aus Deutschland“ oder Ursprungsland Deutschland . [Einzelne Veterinärämter kritisieren, der Hinweis „Hergestellt in Deutschland“ könnte die Abfüllung meinen und würde keine Klarheit über den Ursprung der Früchte geben.]
	Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)	Die Formulierungen "Mindestens haltbar bis ..." sollte ausgeschrieben werden. In der Regel wird ein MHD angegeben, dass ca. 2 Jahre nach der Abfüllung liegt.
	Loskennzeichnung	Chargennummer. Bei taggenauem Mindesthaltbarkeitsdatum kann die Loskennzeichnung entfallen.
zusätzliche neue Pflicht- angaben bzw. Vorschriften nach der LMIVO/ des VerpackungsG	Anweisung für die Lagerung/ Aufbewahrung	Empfohlener Wortlaut: „Vor Wärme geschützt lagern.“ oder „Kühl, trocken und dunkel lagern.“ oder „Kühl und dunkel lagern. Vor Sonne schützen.“
	Mindestschriftgröße (besser: Mindesthöhe)	1,2 mm, gemessen am Kleinbuchstaben "x". Gilt für alle Pflichtangaben. Ausnahme: für Kleinverpackungen mit weniger als 80 cm ² (Gesamt-)Oberfläche Mindestschriftgröße 0,9 mm.
	Verpackungs- rücknahme/ Recycling	Empfehlenswert ist der Aufdruck "Mehrwegglas" oder "Pfandglas". Dadurch unterliegt das Honigglas nicht den Pflichten des Verpackungsgesetzes und Lizenzentgelte für zum Beispiel den 'Grünen Punkt' müssen nicht geleistet werden.



Tipps & Hinweise: Pflichtangaben auf Konfitüren- und Marmeladenetiketten

Beachten Sie die Urheberrechte und Markenrechte Fremder. Verwenden Sie nur Fotos, Illustrationen und Abbildungen, von denen Sie die uneingeschränkten Nutzungsrechte besitzen oder erhalten haben.

Grundsätzlich sollten Konfitüren immer eine **Zutatenliste** aufweisen. Alle Zutaten sind diese in – auf die Menge bezogen – absteigender Reihenfolge anzugeben. Zu beachten dabei ist auch erforderlichenfalls die % Angabe der Zutat, die namensgebend ist.

Weitere freiwillige, sinnvolle Angaben sind:

Lassen Sie uns sparen...und gemeinsam etwas für die Umwelt tun. Bitte geben Sie das leere und gereinigte Glas bei Ihrem Händler/ bei uns zurück. Das Etikett löst sich am besten im lauwarmen Wasserbad. Bitte nicht in der Spülmaschine reinigen.

Was nicht auf dem Marmeladenetikett stehen darf:

Informationen über Lebensmittel dürfen generell nicht irreführend sein: Verwenden Sie **keine werblichen Aussagen mit Selbstverständlichkeiten** wie "aus echten Früchten" oder "natürliche Früchte" usw. Auch Begriffe wie "Naturprodukt", "natürlich", "naturbelassen", nicht gefiltert" können zu Beanstandungen der Kennzeichnung führen. Täuschen Sie Ihre Kunden nicht! Unterlassen Sie falsche Herkunftsangaben oder irreführende Angaben, falsche Sortenbezeichnungen oder Aussagen wie "mit wertvollen Vitaminen".

Beachten Sie, dass Sie Ihre Konfitüre nur als **Bio-Produkt** vermarkten dürfen, wenn Sie – gemäß EG-Öko-VO - von einem unabhängigen Institut (z.B. ABCert) oder Verband (Bioland, etc.) zertifiziert wurden.

EXKURS: Verpackungsgesetz (VerpackG)

Der Verpackungsgesetz verpflichtet den Hersteller seit 01.01.2019 dazu, sich um die Entsorgung seiner Verpackungen zu kümmern. „Hersteller“ sind diejenigen, die Verpackungen (einschließlich Service- und Versandverpackungen) erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt; also Konfitüre in's Glas füllt und es verkauft. Gewerbliche Hersteller von Konfitüre sind nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet, Ihre Marmeladengläser, -deckel und ggfs. weitere Verpackungen bei einem „dualen System“ anmelden, d.h. lizenzieren oder die Rücknahme durch den Hinweis „Mehrwegglas“ signalisieren. Weitere Informationen erhalten Sie bei anfrage@gruener-punkt.de oder +49 2203-937 557.

